OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301719/5/Zo/JW

Datum:
Linz, 23. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J K, K, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22.9.2017, GZ: BZ-Pol-77026-2017, wegen Übertretungen des ASVG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4.4.2018

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1. wird die Beschwerde im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Hinsichtlich der Punkte 2. bis 6. wird die Beschwerde im Schuldspruch mit der Maßgabe abgewiesen, dass als Beschäftigungszeit lediglich der 7.5.2017 gegen 00:54 Uhr vorgeworfen wird und die Angabe des darüber hinausgehenden Beschäftigungszeitraumes zu entfallen hat.

III. Bezüglich der Strafhöhe wird die Beschwerde in allen 6 Punkten abgewiesen.

IV. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 146 Euro (20 % der zu Punkt 1. verhängten Strafe) zu bezahlen.

V. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. bis III.

1. Der Bürgermeister der Stadt Wels hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der M G GmbH, W, W (Arbeitgeberin) und Betreiberin der Diskothek „F", welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG,

1. ab 29.04.2017, zumindest jedoch am 07.05.2017 gegen 00:54 Uhr bei der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei, Frau I S, geb. x als Dienstnehmerin (Reservierungen, Empfang der Gäste), in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (50,00 Euro in bar pro Arbeitsschicht) beschäftigt. Es erfolgte keine Anmeldung zur Sozialversicherung.

2. seit ca. 8 Monaten (jeweils samstags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), zumindest jedoch am 07.05.2017 gegen 00:54 Uhr bei der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei, Herrn A T, geb. x als Dienstnehmer (Kellner), in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (81,00 Euro in bar pro Arbeitsschicht) beschäftigt. Es erfolgte keine Anmeldung zur Sozialversicherung.

Die in Rede stehenden Beschäftigten waren der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Die Höhe des Entgelts lag nicht über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

Obwohl diese Dienstnehmer daher von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und als geringfügig Beschäftigte in der Unfallversicherung teilversichert sind, wurde hierüber eine den Tatsachen entsprechende Meldung als geringfügig Beschäftigte, bei der OÖ. Gebietskrankenkasse, 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Arbeitsantritt erstattet.

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG,

3. seit ca. 1 Jahr, zumindest jedoch am 07.05.2017 gegen 00:54 Uhr bei der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei, Frau I B, geb. x als Dienstnehmerin (Kellnerin), in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt. Eine MA-Anmeldung mit Beschäftigungsbeginn 06.05.2017 wurde mit ELDA-Protokoll 20063862 am 06.05.2017 um 18:44:20 Uhr übermittelt. Eine Vollmeldung wurde jedoch bis 26.06.2017 nicht eingebracht.

4. seit April 2017, zumindest jedoch am 07.05.2017 gegen 00:54 Uhr bei der Kontrolle durch das Stadtpolizeikommando Wels, Herrn V H, geb. x als Dienstnehmer

(Türsteher), in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt. Eine MA-Anmeldung mit Beschäftigungsbeginn 06.05.2017 wurde mit ELDA-Protokoll 20064177 am 06.05.2017 um 21:17:59 Uhr übermittelt. Eine Vollmeldung wurde jedoch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Tagen eingebracht – es erfolgte mit ELDA-Protokoll 20268929 am 15.05.2017 um 17:08:32 Uhr eine Richtigstellung Anmeldung mit richtiges Anmeldedatum 15.05.2017.

Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt.

Die in Rede stehenden Beschäftigten waren der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Die Höhe des Entgelts lag nicht über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

Obwohl diese Dienstnehmer daher von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und als geringfügig Beschäftigte in der Unfallversicherung teilversichert sind, wurde hierüber eine, den Tatsachen entsprechende Meldung mit den fehlenden Angaben (vollständige Anmeldung), bei der OÖ. Gebietskrankenkasse, 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung, erstattet.

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG,

5. seit 18.04.2017, zumindest jedoch am 07.05.2017 gegen 00:54 Uhr bei der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei, Frau E F, geb. x als Dienstnehmerin (Kellnerin mit Inkasso), in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (81,00 Euro pro Arbeitsschicht) beschäftigt. Eine MA-Anmeldung mit Beschäftigungsbeginn 06.05.2017 wurde mit ELDA-Protokoll 20063861 am 06.05.2017 um 18:43:15 Uhr übermittelt. Eine Vollmeldung wurde jedoch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Tagen eingebracht - es erfolgte mit ELDA-Protokoll 20268929 am 15.05.2017 um 17:08:32 Uhr eine Storno-Abmeldung zum Abmeldedatum 18.04.2017.

6. seit 29.04.2017, zumindest jedoch am 07.05.2017 gegen 00:54 Uhr bei der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei, Frau A V, geb. x als Dienstnehmerin (Kellnerin mit Inkasso), in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (8% vom Umsatz) beschäftigt. Eine MA-Anmeldung mit Beschäftigungsbeginn 06.05.2017 wurde mit ELDA-Protokoll 20063871 am 06.05.2017 um 18:46:26 Uhr übermittelt. Eine Vollmeldung wurde jedoch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Tagen eingebracht - es erfolgte mit ELDA-Protokoll 20268929 am 15.05.2017 um 17:08:32 Uhr eine Storno-Abmeldung zum Abmeldedatum 30.04.2017.

Die in Rede stehenden Beschäftigten waren der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Die Höhe des Entgelts lag nicht über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

Obwohl diese Dienstnehmer daher von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und als geringfügig Beschäftigte in der Unfallversicherung teilversichert sind, wurde hierüber eine, den Tatsachen entsprechende Meldung mit den fehlenden Angaben (vollständige Anmeldung), bei der OÖ. Gebietskrankenkasse, 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung, erstattet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.-6. §§ 111/1/1 und 111/2 iVm 33/2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl 189/1955 idgF

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.-6. jeweils 730,00 Euro 4.380,00 Euro	1.6. jeweils 112 Stunden 672 Stunden	---	jeweils § 111 ASVG idgF

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
● 438,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
● 0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für —

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 4.818,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er von 7.4. bis 10.5.2017 Geschäftsführer der M G GmbH gewesen sei. Dieses Unternehmen habe den Betrieb „F" in der W in W geführt, wofür ein Betriebsleiter angestellt gewesen sei. Dieser Betriebsleiter habe die An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung durchgeführt. Er sei erstmalig in Österreich tätig gewesen und habe sich auf seinen Betriebsleiter verlassen. Es seien Fehler passiert, für diese habe er aber kein persönliches Verschulden.

Zu den einzelnen Sachverhalten könne er sich nur mit den Angaben seines Betriebsleiters rechtfertigen:

1. S: Hier seien dem Betriebsleiter keine Daten bekannt gewesen, weshalb er die Meldung nicht habe durchführen können;

2. T: Diese Person sei angemeldet worden, habe jedoch eine falsche Sozialversicherungsnummer angegeben. Ein Verschulden liege nicht vor;
3. B: Der Sachverhalt könne nicht stimmen, die Mitarbeiterin habe sicher nicht seit einem Jahr bei M gearbeitet. Sie sei angemeldet worden, habe dann aber die Unterlagen für die Vollmeldung nicht gebracht;
4. H: Hier sei ein Schlampigkeitsfehler bei der Richtigstellung passiert;
5. F und 6. V: Die Anmeldung sei gemacht worden, diese Personen hätten nur einmal gearbeitet, Fehler könnten bei der Abmeldung passiert sein.

Der Beschwerdeführer beantragte zu den Fällen 2 und 3, dass die Strafe jedenfalls aufgehoben werde. In den anderen Fällen ersuchte er ebenfalls um Aufhebung, weil er persönlich alles gemacht habe, damit die Meldungen passen. Er habe sich auf seinen Betriebsleiter verlassen. Wenn zu diesen Fällen keine Aufhebung möglich sei, ersuche er um Halbierung der Strafe, weil sein Verschulden nicht gegeben oder nur sehr gering sei.

Nach diesem Vorfall habe er das Unternehmen verkauft und die Geschäftsführung abgegeben, weil er dies von Deutschland aus in Österreich nicht selbst machen könne und er sich auf die Leute nicht habe verlassen können.

3. Der Bürgermeister der Stadt Wels hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4.4.2018. An dieser haben ein Vertreter der belangten Behörde sowie des Finanzamtes teilgenommen, der Beschwerdeführer ist ohne Angabe von Gründen nicht erschienen.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war vom 7.4. bis 10.5.2017 Geschäftsführer der M G GmbH. Dieses Unternehmen hat in W, W, das Lokal „F“ betrieben und dabei die im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Personen zumindest am 7.5.2017 gegen 00:54 Uhr (Frau S auch in der Nacht vom 29. zum 30.4.2017) entgeltlich beschäftigt. Eine bevollmächtigte Person für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht war nicht bestellt. Der Geschäftsführer selbst hielt sich zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Lokal auf, er hatte für die Führung des Betriebes einen Betriebsleiter angestellt, welcher auch verpflichtet gewesen wäre, die erforderlichen An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung durchzuführen.

Bezüglich der Meldung der im Spruch angeführten Personen zur Sozialversicherung stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
Frau S war nicht für die M G GmbH zur Sozialversicherung gemeldet;
Herr A T war bis 15.4.2017 für den vorherigen Betreiber des Lokals, R Besitz GmbH, zur Sozialversicherung gemeldet. Für den 7.5.2017 war er für die M G GmbH jedoch nicht gemeldet;
Frau I B war bis 14.4.2017 für die R B GmbH als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin bei der Gebietskrankenkasse gemeldet. Für den 6.5.2017 wurde sie unter Angabe der Mindestangaben für die M G GmbH angemeldet, eine Vollmeldung binnen einer Woche wurde jedoch nicht durchgeführt;
Herr V H war am 6.5.2017 mit den Mindestangaben für die M G GmbH bei der Gebietskrankenkasse gemeldet, eine Vollmeldung war jedoch nur für den Zeitraum vom 16. bis 18.4.2017 erfolgt, für den 6. bzw. 7.5.2017 wurde keine Vollmeldung binnen einer Woche erstattet;
Frau E F war vom 16. bis 18.4.2017 für die M G GmbH als geringfügig beschäftigt bei der Gebietskrankenkasse gemeldet. Am 6.5.2017 erfolgte für sie eine Anmeldung mit den Mindestangaben, eine Vollmeldung zu dieser Mindestangabenmeldung erfolgte innerhalb von 7 Tagen nicht. Die S Steuerberatung GmbH hat am 15.5.2017 die Abmeldung vom 18.4.2017 storniert, eine Vollmeldung zur Mindestangabenmeldung wurde jedoch nicht erstattet;
Frau Andrea Vidovic war von 14. bis 30.4.2017 für die M G GmbH als geringfügig beschäftigt bei der Gebietskrankenkasse gemeldet. Für den 6.5.2017 erfolgte eine Meldung der Mindestangaben, eine Vollmeldung wurde nicht innerhalb von 7 Tagen erstattet. Am 15.5.2017 wurde von der S Steuerberatung GmbH die Abmeldung vom 30.4.2017 storniert.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den der Anzeige beigelegten Anfragen bei den Sozialversicherungsträgern.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (vollversicherte und teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)Meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 33 Abs. 1a ASVG kann der Dienstgeber die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen

sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-anmeldung) und

2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).

Gemäß § 33 Abs. 2 gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigen Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aufgrund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den § 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet,.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG sind von der Vollversicherung nach § 4 – unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung – Dienstnehmer und /innen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen).

5.2. Die M G GmbH war Dienstgeberin der im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Personen. Diese waren bei der M G GmbH jedenfalls am 7.5.2017 (hinsichtlich Frau I S auch am 29.4.2017) jeweils geringfügig beschäftigt. Eine Beschäftigung zu anderen Zeiträumen konnte nicht nachgewiesen werden bzw. wurden der M G GmbH teilweise auch Beschäftigungszeiträume vorgeworfen, zu welchen sie das gegenständliche Lokal nicht betrieben hat. Es waren daher die Tatvorwürfe hinsichtlich der Personen in den Punkten 2. bis 6. des Straferkenntnisses zeitlich einzuschränken.

Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass bei Frau S die Meldung nicht rechtzeitig möglich gewesen wäre, weil ihm die Daten nicht bekannt gewesen wären, hätte er diese Person nicht beschäftigen dürfen. Sollte Herr T tatsächlich eine falsche Sozialversicherungsnummer angegeben haben (nämlich die in der Beschwerde angeführte) so hätte dies dem Betriebsleiter auffallen müssen, weil das Geburtsdatum dieser Sozialversicherungsnummer nicht mit dem Geburts-datum des Herrn T übereinstimmt. Richtig ist, dass Frau B nicht seit einem Jahr bei der M G GmbH gearbeitet hat, diesbezüglich wurde der Tatvorwurf richtig gestellt. Alle sechs Personen waren in der vorgeworfenen Zeit nicht für die M G GmbH bei der GKK gemeldet. Der Beschwerdeführer hat als Geschäftsführer der M G GmbH, welche Dienstgeber der angeführten Personen war, die ihm im Spruch

des Straferkenntnisses vorgeworfenen Übertretungen in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Dass Frau B die Unterlagen für die Vollmeldung nicht gebracht hat, kann das Verschulden des Beschwerdeführers nicht ausschließen. Es muss ihm bereits am Beginn des Beschäftigungsverhältnisses klar sein, welche Angaben er für die Vollmeldung benötigt und er hat dafür zu sorgen, dass er diese Angaben von der Mitarbeiterin erhält. Soweit er sich auf Fehler bei der Abmeldung bzw. Richtigstellung der Angaben beruft, ist nicht ersichtlich, weshalb diese Fehler bei ordnungsgemäßer Aufmerksamkeit nicht hätten verhindert werden können.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf seinen Betriebsleiter verlassen hat, kann ihn das nicht entschuldigen. Er hat keinerlei Angaben dazu gemacht, inwieweit er sich von der Tauglichkeit seines Betriebsleiters überzeugt hat und diesen dahingehend überprüft hat, dass er alle Vorschriften des ASVG einhält. Der Beschwerdeführer hat die Übertretungen daher auch subjektiv zu verantworten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet, oder

.....

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 730 bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in allen 6 Fällen die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Als strafmildernd ist dabei die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, auch die geringfügige Beschäftigung für eine kurze Dauer kann als strafmildernd berücksichtigt werden. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.
Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist sein Verschulden nicht geringfügig, weil er sich ohne weitere Überprüfungen oder Kontrollmaßnahmen auf seinen Betriebsleiter verlassen hat. Eine Herabsetzung der Strafe gemäß § 111 Abs. 2 letzter Satz ASVG kommt daher nicht in Betracht. Bezüglich der Punkte 2 bis 6 wurde zwar der Tatzeitraum eingeschränkt, eine Reduzierung der Strafe kommt jedoch nicht in Betracht, weil es sich um die gesetzliche Mindeststrafe handelt.

Die von der Behörde verhängte Strafe erscheint dem Unrechtsgehalt angemessen und entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei dieser dazu keine Angaben gemacht hat, weshalb die behördliche Einschätzung (monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) zugrunde gelegt wird.

Zu IV:
Die behördlichen Verfahrenskosten ergeben sich aus § 64 VStG, für das Beschwerdeverfahren waren Kosten lediglich für Punkt 1. vorzuschreiben, weil nur in diesem Punkt der Schuldspruch zur Gänze bestätigt wurde. In den anderen Fällen wurde der Schuldspruch zeitlich eingeschränkt, sodass der Beschwerdeführer (auch wenn die Strafe nicht herabgesetzt werden konnte) dennoch mit seiner Beschwerde teilweise erfolgreich war.

Zu V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Meldepflichten nach dem ASVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl